

RS Vwgh 2022/6/27 Ra 2021/03/0301

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2022

Index

66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

EFZG

EpidemieG 1950 §20

EpidemieG 1950 §32 Abs1 Z4

EpidemieG 1950 §32 Abs1 Z5

EpidemieG 1950 §32 Abs3

EpidemieG 1950 §32 Abs4

Rechtssatz

Wird ein Unternehmen, das Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen beschäftigt, nach § 20 EpidemieG 1950 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt, so sind geradezu typischerweise beide Anspruchstatbestände nach § 32 Abs. 1 Z 4 und Z 5 EpidemieG 1959 erfüllt. Dass der Anspruch auf Ersatz der den Beschäftigten ausbezahlten "Entgelte" (Vergütungen) in jenem des wirtschaftlichen Einkommens aufgehen soll, kann der Regelung daher auch angesichts der unterschiedlichen Anspruchsberechtigten nicht unterstellt werden. Schon aus diesem Grund bestehen die beiden Ansprüche grundsätzlich nebeneinander. Eine Überkompensation für den Fall, dass neben der Vergütung des wirtschaftlichen Einkommens auch der Ersatz der bezahlten Entgelte erfolgt, tritt bei richtiger Berechnung der Vergütung nicht ein.

Wird ein Unternehmen, das Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen beschäftigt, nach Paragraph 20, EpidemieG 1950 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt, so sind geradezu typischerweise beide Anspruchstatbestände nach Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer 4 und Ziffer 5, EpidemieG 1959 erfüllt. Dass der Anspruch auf Ersatz der den Beschäftigten ausbezahlten "Entgelte" (Vergütungen) in jenem des wirtschaftlichen Einkommens aufgehen soll, kann der Regelung daher auch angesichts der unterschiedlichen Anspruchsberechtigten nicht unterstellt werden. Schon aus diesem Grund bestehen die beiden Ansprüche grundsätzlich nebeneinander. Eine Überkompensation für den Fall, dass neben der Vergütung des wirtschaftlichen Einkommens auch der Ersatz der bezahlten Entgelte erfolgt, tritt bei richtiger Berechnung der Vergütung nicht ein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021030301.L08

Im RIS seit

12.08.2022

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at